



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das neue Recht und seine Sprache.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

nun vermuthlich der in Bremen gestiftete Verein ausfüllen. Er wird sowohl über die nöthigen Geldmittel wie über hinlängliche geistige Kräfte verfügen, um die Frage in ihren Hauptrichtungen an Ort und Stelle gleichsam öffentlich studiren zu lassen, so daß spätestens über Jahr und Tag eine zuverlässige Auskunft darüber vorliegt, ob und wie dem Uebel fortschreitend abzuhelpfen. Dazu wird jeder Norddeutsche, dem der Höhenrauch einmal einen schönen Tag verdorben hat, gern seinen Segen und unter Umständen seinen Beitrag spenden wollen!

### Was neue Recht und seine Sprache.

„Ein wichtiger Punkt ist noch zu bedenken. Die Sprache nämlich. Ich frage jeden, der für würdigen, angemessenen Ausdruck Sinn hat, und der die Sprache nicht als eine gemeine Geräthschaft, sondern als Kunstmittel betrachtet, ob wir eine Sprache haben, in welcher ein Gesetzbuch geschrieben werden könnte. Ich bin weit entfernt, die Kraft der edlen deutschen Sprache selbst in Zweifel zu ziehen; aber eben daß sie jetzt nicht dazu taugt, ist nur ein Zeichen mehr, daß wir in diesem Kreise des Denkens zurück sind. Kommt nur erst unsre Wissenschaft weiter, so wird man sehen, wie unsere Sprache durch frische, ursprüngliche Lebenskraft förderlich sein wird.“

Mit diesen Worten schließt Savigny in seiner vielangeführten, vielleicht minder viel gelesenen Schrift von dem Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft die „Unser Beruf zur Gesetzgebung“ überschriebene Betrachtung. Die Schrift erschien bekanntlich 1814, fünf Jahre vor dem ersten Erscheinen von Jacob Grimm's deutscher Grammatik, und wenn sie noch heute im Munde der Politiker und Publicisten lebt, ist dies ein seltenes Staunen verdienendes Zeugniß von der Bedeutung einer an äußerem Umfang bescheidenen Arbeit, die sich zur Aufgabe setzt, für ihre Zeit und aus ihrer Zeit heraus sprechen zu wollen. Wer kann sagen, was Savigny, wenn er lebte, von dem Berufe „unserer“ Zeit für Gesetzgebung dächte? Ließt man indeß die von edler Vaterlandsliebe, von gesundem deutschem Sinn, von kräftigem Staatsgefühl getragene Schrift, so kann man sich der hoffenden Ueberzeugung nicht erwehren, daß der große Meister der geschichtlichen Rechtswissenschaft die zwingende Pflicht unserer Zeit zur Gesetzgebung anerkennen, und daß er ihr den Beruf zur Gesetzgebung, weniger als jener Zeit, wo das Recht noch nicht von seinem Geiße erfüllt war, absprechen würde.

Unsere Zeit hat die Pflicht der Gesetzgebung. Was die Germanisten,

als sie in den vierziger Jahren die Umgestaltung der Rechtsgesetzgebung öffentlich anregten, kaum ahnen konnten, ist Gewißheit: wohl ehe das Jahrhundert zur Reize geht, wird Deutschland die Rückbildung seines römisch-versezten Rechts in deutsches Recht vollendet haben. Die Massenhaftigkeit des Rechtsstoffes, der bearbeitet sein will, ist fast erdrückend, die Anstrengungen, die den Mitlebenden auferlegt werden, nur schwer erträglich; allein das große Ziel eines und eines deutschen Rechts rückt sichtlich näher, und welcher Mann, welcher Mann des deutschen Rechts wollte da nicht gern die Anstrengungen des Augenblicks über sich nehmen?

Mit der Verdeutschung des Rechts geht die Verdeutschung der Rechtssprache Hand in Hand. Die römischen Ausdrücke und Wendungen, welche überwucherten, verlieren sich in merklicher Weise, an ihre Stelle treten deutsche Wörter, denen oft ein neuer Sinn gegeben wird. So ist das Wort Genossenschaft allgemein als Rechtsausdruck für die Vorschußvereine aufgenommen. Das Wort Rechtshilfe wird geläufig. Strafrecht und Strafgesetzbuch verdrängen Criminalrecht und Criminalgesetzbuch. Wie immer ist der Anfang, die Umkehr zur einheimischen Rechtssprache, am schwersten gewesen. Nachdem sich das Ohr wieder an die ersten deutschen Ausdrücke gewöhnt, schärft sich auch die Empfindung für die Fremdheit der fremden, regt sich das Verlangen nach weiteren deutschen Ausdrücken. Und der Stand der Sprachwissenschaft kommt dem Volkssinn zu nuz. Sie liefert Aufschlüsse über den langen an Wechselln reichen Bildungsgang unserer Sprache, sie kann wie alle Wissenschaft die Wege weisen, auf denen wir weiter gehen sollen, wenn sie auch die neubildende und schaffende Thätigkeit selbst anderen Händen zu überlassen hat.

Sieht sich aber die deutsche Sprachwissenschaft in der Lage die ihr zufallende Aufgabe zu erfüllen? Ist ihr der Antheil an der Gesetzgebung, der ihr zustehen soll und darf, gesichert? Der flüchtigste Blick sagt, daß es nicht der Fall, daß auf diesem Gebiet die Verbindung zwischen Wissenschaft und Leben noch nicht hergestellt ist. Das Bedürfniß des Tages herrscht bei der Neubelebung der deutschen Rechtssprache und ist in der That nicht ohne glückliche Erfolge gewesen. Wörter wie Genossenschaft und Rechtshilfe sind auf empirischem Wege gewonnen, der Umschwung in nationaler Richtung ist durch den Drang der Noth hervorgerufen worden. Allein der Empirismus hat es an sich, daß durch ihn das Gute wohl gefunden, aber nicht sicher und klaren Bewußtseins gefunden wird, neben Erfolgen hat er auch Mißerfolge aufzuweisen. Er wird wie von selbst darauf geführt das ihm vorschwebende Ziel einer rein deutschen Rechtssprache durch Uebersetzung der Fremdwörter erreichen zu wollen, während es in Wirklichkeit dadurch nur bisweilen erreicht wird. Das Bundesgesetz über Gewährung der Rechtshilfe (1869)

behält das Wort Requisition noch bei, setzt aber an Stelle der Ausdrücke requirirendes und requirirtes Gericht die Uebersetzung ersuchendes und ersuchtes Gericht. Würde das Sprachgefühl und sein zuverlässigstes Organ, die Zunge, durch suchendes und gesuchtes Gericht nicht besser angemuthet werden? Ersteres ist ohne Zweifel zusagender, aber auch letzteres scheint ansprechender zu sein. Dieser Fall als Beispiel, ohne ihn selbst förmlich entscheiden zu wollen. Das Beispiel zeigt wohl zur Genüge, daß die Wissenschaft eine wirkliche sowie eine dankenswerthe und auch dankbare Aufgabe vorfindet.

Es ist eine verbreitete Klage, daß das Dasein zu gelehrt werde, daß die Wissenschaft überall regeln und bestimmen solle und das Leben an Frische und Ursprünglichkeit allzu sehr verliere. Der Klage liegt eine natürliche und berechtigte Empfindung unter, allein — kann sie die Gesamtentwicklung ändern? Die Verwissenschaftung unsers Lebens ist eine Thatsache, die sich weder zurückweisen, noch hindern, noch beseitigen läßt. Freilich wuchs einst die Frucht auf unseren Feldern ohne wissenschaftliche Bodenbestimmung, ohne gelehrte Düngmethode, ohne die Arbeit der künstlichen Pflüge und anderer noch kunstreicher gefügten Maschinen! Freilich wuchsen unsere Voreltern ohne die Erziehungs- und Bildungssysteme von heute heran! Die Zeiten sind aber, und wohl auf immer, vergangen und es ist richtiger den Anforderungen der Gegenwart voll zu genügen als ihnen unwillig nachzugeben.

Handelt es sich aber in unserem Fall um etwas besonders gelehrtes, schwieriges, künstliches? Davon vermag ernstlich nicht die Rede zu sein. Und damit fällt auch die Einwendung, daß die Bundesgesetzgebung einen neuen unliebsamen Aufschub erfahren, von ihrer Schwungkraft einbüßen könne. Die Aufgabe bestände einfach darin, daß wenigstens die wichtigeren Gesetzentwürfe in einem geeigneten — nach der Natur des Falls vielleicht verschiedenen — Stadium von geeigneten Sprachgelehrten sprachlich, nicht stylistisch durchgearbeitet und namentlich die neuen technischen Ausdrücke fachmännisch geprüft werden.

Nicht jeder Sprachgelehrte wird Neigung und Beruf zur Lösung der entgegretenden Aufgabe haben. Der starre Purist kann sie ebenso wenig erfüllen wie der Forscher, der zwar die Wissenschaft in sich aufgenommen, aber nicht zu einem lebendigen Besitz verwandelt hat. Seltene Eigenschaften müssen sich vereinigen, Sprachtakt und Sinn für das Bedürfniß des Tages, für den Geschmack der Zeit. Denn auch dieser will befriedigt sein. Außer aus andern Gründen ist es Sache des Geschmacks, daß wir einerseits das Fremdwort Nation, andererseits die Zusammensetzungen mit Recht, wie Rechtshilfe, Rechtsgesetzgebung, Rechtsschutz, Rechts-

Sprechung gegenwärtig mit Vorliebe gebrauchen. Das Wort hat auch in der Sprache Macht und Machtbefugniß. Wer will aber am Vorhandensein geeigneter Persönlichkeiten unter den Sprachgelehrten, und an ihrem Willen, ihre Kenntnisse im öffentlichen Dienste nutzbar zu machen, zweifeln? Ueberall regt sich das Verlangen über den engen Bereich des eigenen Berufs hinaus wirksam zu sein, nicht nur als Fachmensch, sondern auch als Mann und Bürger thätig zu werden. Wie ließe sich nicht das gleiche von den Männern einer Wissenschaft erwarten, die zu den Lebendigen und fortschreitenden gehört, deren Altmeister Jakob Grimm das Abbild eines mitten unter seinen Arbeiten die Dinge des Tages rege beobachtenden Gelehrten war?

Savigny sagt, indem er in die Zukunft, wo die Rechtswissenschaft in seinem Sinn Gemeingut der Juristen geworden, blickt: „Der historische Stoff des Rechts, der uns jetzt überall hemmt, wird dann von uns durchdrungen sein und uns bereichern. Wir werden dann ein eigenes, nationales Recht haben, und eine mächtig wirksame Sprache wird ihm nicht fehlen. Das römische Recht können wir dann der Geschichte übergeben, und wir werden nicht bloß eine schwache Nachahmung römischer Bildung, sondern eine ganz eigene und neue Bildung haben. Wir werden etwas Höheres erreicht haben, als bloß sichere und schnelle Rechtspflege: der Zustand klarer, anschaulicher Besonnenheit, welcher dem Recht jugendlicher Völker eigen zu sein pflegt, wird sich mit der Höhe wissenschaftlicher Ausbildung vereinigen. Dann kann auch für zukünftige schwächere Zeiten gesorgt werden, und ob dieses durch Gesetzbücher oder in anderer Form besser geschehe, wird dann Zeit sein zu berathen. Daß dieser Zustand jemals eintreten werde, sage ich nicht: dieses hängt von der Vereinigung der seltensten und glücklichsten Umstände ab.“ — Ob dieser Zustand eingetreten, ob die Entwicklung, die Savigny vorgezeichnet, nun, wo die äußere Lage der Nation zum Angriff des Werks hinführt, vollständig zurückgelegt ist, wer unter den Mitlebenden wagte das, der Geschichte voregreifend, sicher zu behaupten? Seltene und glückliche Umstände vereinigen sich indeß, um den Angriff des Werks zu begünstigen und zu erleichtern, hoffnungsvolle Auspicien begleiten die ersten Arbeiten, auch in den Ruhigeren lebt das Bewußtsein, daß wir oder die nach uns das Werk vollenden werden. Sorgen wir denn auch, soviel an uns ist, daß „dem eigenen nationalen Recht die mächtig wirksame Sprache nicht fehlt“, und sorgen wir, wenn sie einmal kommen sollte, „für zukünftige schwächere Zeiten“, wo der gegenwärtig alles erfüllende nationale Gedanke minder kräftig fortwirkt. Nehmen wir Bedacht, mit dem deutschen Bundesrecht die richtige deutsche Rechtsprache zu schaffen!